

Bundesamt für Energie
Frau Carla Trachsel
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Elektronisch an: gasvg@bfe.admin.ch

29. Januar 2020

Frédéric Roggo, Direktwahl +41 62 825 25 20, frederic.roggo@strom.ch

Stellungnahme zum Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese nachfolgend gern wahr. Als Branchendachverband vertritt der VSE die Interessen der Unternehmen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Zahlreiche seiner Mitgliedsunternehmen sind als Querverbandsunternehmen tätig. Die in der Gasversorgung aktiven Mitglieder unseres Verbands sind somit vom vorliegenden Gesetzesentwurf direkt betroffen und haben vitales Interesse an einer Regelung mit geringem administrativem Mehraufwand. Zudem werden der Strom- und Gassektor für einen erfolgreichen Umbau der Energieversorgung konvergieren müssen, damit Strom und Gas künftig vermehrt ineinander überführt werden können. Es braucht daher eine sektorübergreifende Perspektive, welche den VSE ebenfalls in seiner Stellungnahme motiviert.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Auf das Gesamtsystem abgestimmte Rahmenbedingungen

Die Energiestrategie 2050 und die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft machen einen Umbau des Energiesystems notwendig. Der erfolgreiche Umgang mit der Transition des Energiesystems braucht aufeinander abgestimmte Rahmenbedingungen in den verschiedenen einschlägigen Gesetzgebungen (StromVG, EnG, CO₂-Gesetz, GasVG). In diesem Sinn ist auch eine Abstimmung der kantonalen Gesetzgebungen (MuKE) notwendig. Diese Regelungen sind möglichst zeitgleich zu etablieren und so auszugestalten, dass das Gesamtsystem sowohl aus energetischer wie aus volkswirtschaftlicher Perspektive optimiert wird und die Regelungen der Versorgungssicherheit dienen sowie unternehmerische Anreize bieten. Politische und regulatorische Hürden sind abzubauen.

Ein Schlüsselfaktor dieser Transition liegt in der Sektorkopplung, in deren Rahmen sich die Energieträger Strom, Gas und Wärme in den Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr koppeln werden. Dies setzt die Schaffung geeigneter Voraussetzungen für die Sektorkopplung im Rechtsrahmen voraus. Damit der Umbau

des Energiesystems und die Sektorkopplung gelingen können, wird es somit weiterhin eine Gasnetzinfrastruktur brauchen. An die Stelle von Erdgas werden künftig verstärkt Biogas und erneuerbares Synthesegas treten. Rückbauten von Gasinfrastrukturen sind daher kritisch zu hinterfragen, denn eine Stilllegung von Gasverteilnetzen erschwert die dezentrale Sektorkopplung und damit auch die Nutzung der entsprechenden Flexibilitätspotentiale. Dem Gesamtenergiesystem würden so wertvolle Handlungsoptionen verloren gehen. Es ist daher anzustreben, dass die bestehende Gasnetzinfrastruktur in wesentlichen Teilen erhalten bleibt. Dazu ist insbesondere sicher zu stellen, dass weiterhin ausreichend Investitionsanreize im Netzbereich bestehen (d.h. Möglichkeit zu einem wirtschaftlichen Weiterbestand oder Transformation im Sinn der Sektorkopplung).

Ein weiteres zentrales Element der Transition des Energiesystems liegt in der verstärkten Nutzung von Speicherlösungen. Auch hier braucht es in der Gesetzgebung Ansätze, wie generell mit Speichern umgegangen werden soll. Diese müssen strom- und gasseitig anwendbar sein mit dem Ziel einer möglichst grossen Effizienz des Gesamtenergiesystems.

Grundvoraussetzung für den Umbau der Energieversorgung und die Erreichung der Klimaziele ist schliesslich ein Ausbau der erneuerbaren Energien im Strom-, Gas- und Wärmebereich. Dazu braucht es geeignete Rahmenbedingungen, die eine wirtschaftliche Nutzung dieser Energien ermöglichen. Die zitierten zentralen Themen Dekarbonisierung inkl. Sektorkopplung, Umsetzung der Energiestrategie 2050 sowie vermehrte Einspeisung von erneuerbarem Gas widerspiegelt die unterbreite Vorlage nicht.

2. Spezialgesetzliche Regelung des Gasmarktes

Der Gasmarkt ist heute in der Schweiz kaum geregelt. Die geltende Verbändevereinbarung hat sich in der Anfangsphase zur einvernehmlichen Regelung des Netzzugangs bewährt. Mit zunehmendem Interesse von Grosskunden an einer freien Lieferantenwahl ist der privatwirtschaftliche Ansatz an seine Grenzen gelangt. Der VSE begrüsst deshalb eine spezialgesetzliche Regelung, um einer ungeordneten Liberalisierung zuvor zu kommen.

Der vorliegende Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes umfasst einen tiefgreifenden Systemwechsel, der deutlich über eine eigentliche Marktöffnung hinausgeht. Die Umstellung von der Verbändevereinbarung zum GasVG wird daher anspruchsvoll sein. So werden beispielsweise die Umsetzung des Netzzugangs und die Etablierung des Marktgebietsverantwortlichen Zeit beanspruchen. Die vorgesehene Übergangsfrist von nur einem Jahr ist dafür eindeutig zu kurz. Der Zeitbedarf für die Anpassung an die neue Regelung ist abhängig vom Marktöffnungsgrad und muss entsprechend bemessen werden.

Es sind minimale, schlanke, einfach umzusetzende und langfristig verlässliche regulatorische Vorgaben anzustreben. Dabei ist wo immer möglich das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden, denn die Marktakteure sind dank ihrer Praxiskenntnisse am besten in der Lage, sachgerechte Lösungen zu erarbeiten. Staatliche Regulierungen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Notwendigkeit eines hoheitlichen Eingriffs aufgezeigt werden kann. Gleichzeitig sind zwischen dem Strom- und Gassektor möglichst äquivalente Regelungen vorzusehen: Auf gleiche Fragestellungen sind folglich gleiche regulatorische Antworten zu geben. Dadurch wird nicht zuletzt auch der administrative Aufwand für Querverbundunternehmen, die sowohl im Gas- wie auch im Stromsektor tätig sind, reduziert. Entsprechend ist das GasVG wo möglich und sinnvoll stärker am Wortlaut des StromVG zu orientieren, wobei insbesondere auch der laufenden Revision des StromVG Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig ist jedoch auch darauf zu achten, dass die im Strombereich bestehenden Über- und Fehlregulierungen nicht in das GasVG übernommen werden. Als Beispiele können die Pflicht zur Erstellung

von Jahresrechnungen oder die fehlende Differenzierung zwischen der Rolle als Verteilnetzbetreiber und Versorger genannt werden.

Die Voraussetzungen für den Gas- und den Stromsektor sind nicht in allen Bereichen deckungsgleich und können sektorspezifische regulatorische Vorgaben begründen. Dabei ist indes sicher zu stellen, dass diese den Wettbewerb zwischen Gas und Strom weder behindern noch verzerren. Soweit im Gasbereich gegenüber dem Strombereich unterschiedliche Regelungen getroffen werden sollen, so sind diese zudem bewusst und ohne Anpassungsabsicht im Strombereich zu treffen.

Zu spezifischen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs äussert sich der VSE im nachfolgenden Kapitel II. Zu den wesentlichen Themen der Vorlage positioniert sich der VSE wie folgt:

Marktöffnung: Der VSE äussert keine Präferenz bezüglich des Marktöffnungsgrads. Jede Marktöffnungsschwelle hat ihre Vor- und Nachteile. Aus Sicht des VSE sind die Gründe des Bundesrats für die Wahl der vorgeschlagenen Schwelle von 100 MWh zu wenig ersichtlich. Zudem weist der VSE darauf hin, dass es in einem Marktkontext im Prinzip nicht nötig wäre, eine Ersatzversorgung zu definieren, da die Marktkunden in einem teilgeöffneten Markt ohne Weiteres Substitutionsmöglichkeiten haben.

Netzzugangsmodell: Der VSE erachtet das Zweivertragsmodell (Entry-Exit-Modell) als eine zweckmässige Lösung, da es ein für Lieferanten, Händler und Kunden einfaches Marktzugangsmodell handelt. Es ermöglicht die Entstehung eines wettbewerblichen und liquiden Markts. Zudem ist das Entry-Exit-Modell EU-Standard.

Entflechtung: Der VSE stimmt der Gründung eines unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen zu. Eine weitergehende Unabhängigkeit des Marktgebietsverantwortlichen als jene der nationalen Netzgesellschaft im Strombereich wird nicht als notwendig erachtet.

Messwesen: Der VSE lehnt eine Liberalisierung im Bereich des Messwesens ab. Die Gründe dafür hat er in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2019 zur Revision StromVG ausführlich dargelegt. Im Vordergrund stehen die drohenden Effizienz- und Synergieverluste und der fehlende allgemeine Nutzen. Aus den gleichen Gründen spricht sich der VSE auch im Gassektor klar gegen eine Liberalisierung des Messwesens aus.

Datenhub: Initiativen der Branche für einen Datenhub sind bereits im Gang. Subsidiären Lösungen ist gegenüber staatlichen Vorgaben und Vorschriften den Vorzug zu geben und Synergien zwischen Gas- und Stromsektor müssen ermöglicht werden. Auch hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23. Januar 2019 zur Revision StromVG.

Zu den Themen Transportnetz, Bilanzgruppe und Bilanzmanagement verzichtet der VSE auf eine Stellungnahme.

II. Spezifische Anträge zu Bestimmungen der Vorlage

1. Wahrung des Subsidiaritätsprinzips

Das Subsidiaritätsprinzip hat sich bewährt und ist Bestandteil des wirtschaftlichen Erfolgsmodells Schweiz. Es sorgt für sachgerechte und praxistaugliche Lösungen, indem es das Wissen der Wirtschaftsakteure in optimaler Weise nutzt. So wird das Subsidiaritätsprinzip in der Energiebranche seit Langem erfolgreich gelebt, beispielsweise bei der Erarbeitung von Branchendokumenten oder bei der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Ausbildung von Fachleuten. Der Grundsatz von Kooperation und Subsidiarität ist daher im GasVG analog zu Art. 3 StromVG aufzunehmen.

Eines der Anwendungsgebiete des Subsidiaritätsprinzips ist die Definition der Wechselprozesse gemäss Art. 10 GasVG. Es ist grundsätzlich positiv zu werten, dass auf Gesetzesstufe keine detaillierten Vorgaben vorgesehen werden. Allerdings fehlt ein expliziter Verweis darauf, dass die Branche hier durch die Erarbeitung der Prozesse eine zentrale Rolle zu spielen hat. Der VSE erwartet daher, dass sich der Bundesrat bei der Regelung auf Verordnungsstufe auf die Festlegung von Grundsätzen beschränkt und die weiteren Umsetzungsfragen subsidiär geregelt werden.

Anträge

Art. 2^{bis} Kooperation und Subsidiarität

1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen.

2 Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 10 Lieferantenwechsel und weiter Wechselprozesse

Der Bundesrat regelt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung.

2. Zuverlässige Gasversorgung und Gaslieferung

Beobachtung der Versorgungssicherheit (Art. 6): Die EnCom ist gemäss Art. 30 zuständig, die Einhaltung des GasVG zu überwachen. Art. 30 Abs. 2 Bst. g gibt ihr die Möglichkeit, die Anwendung einzelner Bestimmungen des GasVG auf den Neubau oder die Erweiterung von Speicheranlagen auszusetzen, sofern diese der Versorgungssicherheit dienen. Damit die EnCom diese Beurteilung vornehmen kann, muss sie bei der Beobachtung der Versorgungssicherheit einbezogen werden. Es ist daher vorzusehen, dass das BFE und das BWL bei ihren Tätigkeiten nach Art. 6 Abs. 2 mit der EnCom zusammenarbeiten.

Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (Art. 6): Art. 6 Abs. 2 beauftragt den Bundesrat, bei einer sich abzeichnenden unsicheren Versorgungslage Massnahmen zu treffen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 ist jedoch grundsätzlich die Gaswirtschaft für die Versorgung zuständig. Entsprechend ist auch bei

Massnahmen zur Überbrückung einer unsicheren Versorgungslage das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. In Analogie zu Art. 9 Abs. 1 StromVG ist in solchen Fällen die Branche mit einzubeziehen.

Dauer der Ersatzversorgung (Art. 8): Art. 8 Abs. 1 sieht eine zeitliche Befristung der Ersatzversorgung auf sechs Monate vor. Allerdings wird nicht geregelt, was nach Ablauf dieser Frist geschehen soll. Auf eine explizite zeitliche Begrenzung der Ersatzversorgung ist daher zu verzichten. Es obliegt den Betroffenen, eine neue vertragliche Lösung zu finden.

Anträge

Art. 6 Zuverlässige Gasversorgung

2 Das BFE beobachtet die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit der EnCom und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Zeichnet sich eine unsichere Versorgungslage ab, so trifft der Bundesrat unter Einbezug der Organisationen der Wirtschaft Massnahmen.

Art. 8 Ersatzversorgung

1 Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung ~~während längstens sechs Monaten~~ mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferverhältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschliessen.

3. Netzkosten und Netznutzungstarife

Zweck der Netztarifierung (Art. 17): Art. 17 Abs. 1 widerspricht dem Zweck des Gesetzes nach Art. 2. Die Netztarife müssen die verursachten Kosten widerspiegeln und distanzunabhängig sein. Anreize für eine effiziente Energienutzung dagegen haben nicht über die Netztarife, sondern allenfalls über die einschlägige Energiegesetzgebung zu erfolgen.

Antrag

Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze

1 Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, ~~wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können.~~

Ausgleich von Deckungsdifferenzen (Art. 17 und 18): Ein Ausgleich von Deckungsdifferenzen innerhalb von drei Jahren, wie es Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3 fordern, würde zu unnötigen Schwankungen der Tarife führen. Grund dafür sind die relativ starken temperaturbedingten Verbrauchs- und damit Erlöschwankungen beim Gas, die bezogen auf den Verbrauch in der Grössenordnung von +/- 20% liegen. Zudem ist grundsätzlich davon abzusehen, solche Regelungen ins Gesetz zu schreiben. Allfällige Regelungen sind in einer Branchenempfehlung zu treffen, wie dies bereits heute mit einer differenzierten Regelung der Fall ist. Im Gesetz sollte im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nur der Grundsatz geregelt werden, dass Deckungsdifferenzen

auszugleichen sind. Sollte trotzdem eine Detailregelung im Gesetz bestehen bleiben, müsste die Dauer zum Ausgleich der Deckungsdifferenzen von 3 auf 5 Jahre angehoben werden, um volatile Tarife zu vermeiden.

Verzinsung von Deckungsdifferenzen (Art. 19): Deckungsdifferenzen sind symmetrisch zu verzinsen. Die im erläuternden Bericht für die Verordnungsstufe in Aussicht gestellte Nicht-Verzinsung von Unterdeckungen (S. 44) lehnt der VSE dezidiert ab. Das Entstehen von Deckungsdifferenzen kann durch die Netzbetreiber aufgrund der Prognoseunsicherheit nicht verhindert werden. Im Falle von Unterdeckungen müssen die Netzbetreiber effektiv anfallende Kosten vorfinanzieren. Die Kosten, die daraus entstehen, sind zu entschädigen. Die Regelung, dass Deckungsdifferenzen abgebaut werden müssen, reicht aus, um die systematische Bildung von Unterdeckungen zu vermeiden. Auf weitergehende Vorgaben ist zu verzichten und Art. 19 Abs. 5 Bst. b somit zu streichen.

Anträge

Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze

3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind ~~zeitnah innert längstens drei Jahren~~ auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.

Art. 18 Netznutzungstarife des Transportnetzes

3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind ~~zeitnah innert längstens drei Jahren~~ auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. Die durch den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrachtung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein.

Eventualiter:

Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze

3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens fünf ~~drei~~ Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.

Art. 18 Netznutzungstarife des Transportnetzes

3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens fünf ~~drei~~ Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. Die durch den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrachtung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein.

Art. 19 Anrechenbare Netzkosten

5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten. Insbesondere legt er fest:

~~b. ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden;~~

Anrechenbare Netzkosten (Art. 11, 19 und 20): Die Bestimmungen über die anrechenbaren Netzkosten sind grundsätzlich näher am StromVG zu orientieren. Zudem ist anzustreben, auf Gesetzesstufe die anwendbaren Grundsätze zu definieren und detailliertere Regelungen auf Verordnungsstufe vorzunehmen. In den vorgeschlagenen Artikeln sind ferner verschiedene Kostenarten falsch oder missverständlich dargestellt.

- **Individuell in Rechnung gestellte Leistungen (Art. 19 Abs. 1):** Netzanschlusskosten und andere individuell in Rechnung gestellte Kosten sind sehr wohl anrechenbare Netzkosten. Allerdings dürfen diese nicht doppelt verrechnet werden. Im Strombereich regelt die StromVV dies in Art. 13 Abs. 4 explizit. Im Gasbereich ist eine analoge Regelung vorzusehen.
- **Leistungen an das Gemeinwesen (Art. 11 und 19 Abs. 2 und 5):** Leistungen an das Gemeinwesen sind analog zu Art. 12 Abs. 2 StromVG gesondert auszuweisen und sind nicht Teil der anrechenbaren Netzkosten. Wie dies der erläuternde Bericht selbst festhält, sind die Leistungen an das Gemeinwesen die einzigen «weiteren Kostenposten», die auf der Rechnung auszuweisen sind (S. 37). Art. 11 GasVG ist entsprechend zu präzisieren. In Art. 19 sind sie wie in Art. 15 StromVG nicht als anrechenbare Betriebskosten zu behandeln, sondern getrennt von den Netzkosten auszuweisen.
- **Anrechenbare Kapitalkosten (Art. 19 Abs. 3):** Der VSE begrüsst, dass wie im Strombereich ein Gesamtkapitalkostenansatz (WACC) gewählt wird, der den gleichen Kostensatz für sämtliche Vermögenswerte vorsieht. Die in Art. 19 Abs. 3 gewählte Formulierung betreffend die anrechenbaren Zinsen ist missverständlich. Massgeblich sollen wie im Strombereich die kalkulatorischen Zinsen sein. Entsprechend handelt es sich analog zum StromVG um kalkulatorische Kapitalkosten. Zudem ist in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen, dass die Verzinsung (WACC) dem Geschäftsrisiko aufgrund der Wettbewerbssituation im Wärmemarkt und der energiepolitischen Rahmenbedingungen Rechnung trägt.
- **Synthetische Netzbewertung (Art. 19 Abs. 4 und Abs. 5 Bst. d):** Pauschalabzüge sind nicht geeignet, den individuellen Sachverhalten bei den Netzbetreibern Rechnung zu tragen. Genauso wie ein Anspruch an die Sachgerechtigkeit der Anlagenwerte besteht, muss die Sachgerechtigkeit allfälliger Abzüge gewährleistet sein. Es sind deshalb weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe Pauschalabzüge vorzusehen. Vielmehr sind allfällige Abzüge durch die Behörde gestützt auf den Einzelfall festzulegen.
- **Berücksichtigung der Transformationskosten (Art. 19 Abs. 5):** Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass Lösungen für den Umgang mit Stilllegungen von Gasleitungen gefunden werden müssen (S. 26). Der VSE teilt diese Einschätzung. Hinzu kommt zudem die Frage, wie Kosten im Zusammenhang der Transformation der Gasnetze und der Sektorkopplung abgegolten werden. Der Bundesrat ist daher zu beauftragen, entsprechende Regelungen zu erlassen, wobei insbesondere bei Abschreibungen auch die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen ist.
- **Differenzierung zwischen Kapital- und Betriebskosten (Art. 19 Abs. 2 Bst. c und Art. 20):** Wechselprozesse und Massnahmen für die wirtschaftliche Landesversorgung können nicht nur Betriebs-, sondern auch Kapitalkosten umfassen, zum Beispiel im Fall von Beschaffungen von IT-Infrastruktur und Applikationen. Bei den Wechselprozessen darf aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Marktöffnung vorausgesetzt werden, dass die entsprechenden Kosten anrechenbar sind. Bei Kosten im Zu-

sammenhang mit der wirtschaftlichen Landesversorgung ist nur der Grundsatz zu regeln, dass die Kosten anrechenbar sind. Die Zuordnung zu Betriebs- oder Kapitalkosten ist im Einzelfall festzulegen.

Anträge

Art. 11 Rechnungsstellung

(betr. Messwesen s. Begründung in Kapitel 4)

Die Lieferanten, die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ~~weiteren Kostenposten~~ in der Rechnung gesondert aus.

Art. 19 Anrechenbare Netzkosten

(betr. Messwesen s. Begründung in Kapitel 4, betr. Deckungsdifferenzen s. Begründung oben)

1 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und die Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. ~~Nicht anrechenbar sind Netzkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden, insbesondere beim Netzanschluss.~~

2 Als Betriebskosten gelten insbesondere:

- a. die Kosten für die mit dem Netzbetrieb direkt zusammenhängenden Leistungen, wie insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze und für Systemdienstleistungen;
- b. die von höheren Netzebenen überwälzten Kosten
- ~~c. die mit dem Netzbetrieb verbundenen Kosten für Wechselprozesse;~~
- ~~d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.~~

2^{bis} Als anrechenbare Messkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines zuverlässigen und effizienten Messwesens.

3 Als kalkulatorische Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. Die kalkulatorischen ~~oder die effektiven~~ Zinsen beinhalten einen angemessenen Gewinn.

4 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der Netzanlagen ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden können, sind die Anlagewerte ausnahmsweise anhand von Vergleichswerten zu ermitteln; die EnCom kann die so ermittelten Anlagewerte nach individueller Prüfung mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren.

5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zur:

- a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;
- b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;
- c. Anrechenbarkeit der Kosten von Stilllegungen und effizienten Um- und Rückbauten.

~~5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten. Insbesondere legt er fest:~~

- ~~a. die Grundsätze zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten;~~
- ~~b. ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden;~~
- ~~c. die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung der Anlagewerte mittels Vergleichswerten;~~
- ~~d. die Höhe der Pauschalabzüge nach Absatz 4 Satz 2.~~

Art. 20 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

1 Die Kosten, welche den Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (LVG) zur Sicherstellung der Gasversorgung in schweren Mangellagen notwendig sind, gelten als anrechenbare Netzkosten ~~Betriebskosten~~ des Transportnetzes, soweit sie nicht durch die im LVG vorgesehenen Finanzierungsinstrumente gedeckt sind.

Netznutzungsentgelt für einheimisches Gas (Art. 17): Müssten Erzeugungsanlagen Netznutzungsentgelt entrichten, würde die Einspeisung von einheimischem Gas gegenüber Strom benachteiligt. Dies wäre nicht im Sinn einer Gesamtsystembetrachtung, zumal dieses Gas hauptsächlich erneuerbar sein wird. Im Interesse der Sektorkopplung ist in Art. 17 daher in einem neuen Absatz eine entsprechende Ausnahme vorzusehen.

Die Netztarifierung tangiert im Übrigen auch die Wirtschaftlichkeit der Speicher. Wie in Kapitel I geschildert, ist der regulatorische Rahmen so zu gestalten, dass das Gesamtsystem optimiert wird.

Antrag

Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze

4 Die Einspeisung von einheimischem Gas ist vom Netznutzungsentgelt befreit.

Aktivierungs- und Abschreibepaxis (Art. 41): Im Strombereich hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Aktivierungs- und Abschreibepaxis der Vergangenheit für die Erhebung der anrechenbaren Kosten nicht relevant ist (BGE 2C_25/ 2011). Gleiches soll im Gasbereich gelten. Entsprechend ist Art. 41 Abs. 6 zu streichen. Der geforderte Nachweis, dass die Anschaffungs- und Herstellkosten nicht bereits refinanziert wurden, dürfte für viele Unternehmen schwer zu erbringen sein. Wenn sie aufgrund von Art. 41 Abs. 6 ihre Aktivierungs- und Abschreibepaxis ändern müssen, können Netzbetreiber, die in der Vergangenheit wenig aktiviert haben oder schnell abgeschrieben haben, den notwendigen Cash-Flow für Ersatzinvestitionen nicht mehr generieren.

Antrag

Art. 41 Übergangsbestimmungen

6 ~~Anlagewerte, die bis zum 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung des Netzbetreibers nie als Aktiven bilanziert wurden oder die am 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung bereits vollständig abgeschrieben sind, werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte Netznutzungsentgelt refinanziert wurden.~~

4. Messwesen

Der VSE lehnt eine Liberalisierung im Bereich des Messwesens sowohl im Strom- wie auch im Gassektor ab. Folglich spricht sich der VSE für die unterbreitete Variante 1 ohne Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung aus und lehnt Variante 2 ab.

Bei einer Zuordnung des Messwesens zum Monopolbereich gehört dieses integral zu den Aufgaben des Netzbetreibers bzw. zum Netzbetrieb. Das Messwesen ist folglich auch in den Bestimmungen zum Netzbetrieb, zur Entflechtung, zur Rechnungsstellung, zu den Aufgaben der EnCom und zu den Informationspflichten als Teil des Netzes und nicht gesondert zu behandeln. Zudem sind die Messkosten in Art. 19 als Teil der anrechenbaren Netzkosten zu regeln und nicht in einer eigenständigen Regelung betreffend Messtarife. Entsprechend ist Art. 22 zu streichen.

Die Kosten für die Verrechnungsmessung machen nur ca. 4% der Kosten des Verteilnetzes aus (ohne Kosten des regionalen und überregionalen Transportnetzes). Für den Kunden wird die Rechnung mit einer zusätzlichen Position nicht zwingend transparenter und einfacher nachvollziehbar, sondern in erster Linie umfangreicher. Es ist daher auf einen separaten Ausweis in Art. 11 zu verzichten. Für Kosten-/Effizienzvergleiche kann der Regulator auf die Kostenrechnung zurückgreifen. Art. 19 ist in diesem Sinn zu ergänzen.

Anträge

Art. 4 Netzbetrieb

1 Die Netzbetreiber haben folgende Aufgaben:

- a. Sie gewährleisten den stabilen, leistungsfähigen, effizienten und diskriminierungsfreien Betrieb ihrer Netze und stellen die Mess- und Systemdienstleistungen sicher.

Art. 5 Entflechtung

(betr. Jahres- und Kostenrechnung s. Begründung in Kapitel 8)

Gemäss Variante 1 sowie:

- 1 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, und der Ersatzversorgung ~~und dem Messwesen~~ einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.
- 2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, oder der Ersatzversorgung ~~oder dem Messwesen~~ gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.
- 3 Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, ~~die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger~~ erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung, die von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten ist. ~~Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).~~

Art. 11 Rechnungsstellung

(betr. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen s. Begründung in Kapitel 3)

Die Lieferanten, die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznut-

zung und für die Verrechnungsmessung sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ~~weiteren Kostenposten~~ in der Rechnung gesondert aus.

Art. 19 Anrechenbare Netzkosten

2^{bis} Als anrechenbare Messkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines zuverlässigen und effizienten Messwesens.

Art. 22 Messtarife

Streichen

Art. 30 Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz

Gemäss Variante 1 sowie:

2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse

- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die regulierte Versorgung ~~und für die Verrechnungsmessung~~ sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

Art. 32 Veröffentlichungspflichten

(betr. Jahresrechnung s. Begründung in Kapitel 8)

Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ~~ihre Jahresrechnungen und die~~ Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife, ~~die Messtarife~~ und die Gastarife der regulierten Versorgung;

Art. 38

Gemäss Variante 1 sowie:

1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb oder aus der regulierten Versorgung ~~oder aus dem Messwesen~~ für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);

5. Marktgebietsverantwortlicher

Der VSE erachtet es als sinnvoll und notwendig, die Funktion eines unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen zu schaffen. Dabei ist eine schlanke und effiziente Ausgestaltung anzustreben. Der VSE weist zudem darauf hin, dass das skizzierte Tarifmodell derzeit nicht genügend nachvollziehbar ist. Im Interesse einer besseren Verständlichkeit wird der Bundesrat gebeten, die Grundzüge des Modells in seiner Botschaft an das Parlament näher darzulegen.

Konstituierung des Marktgebietsverantwortlichen (Art. 28): Die Statuten des Marktgebietsverantwortlichen sind analog zu den Statuten der Nationalen Netzgesellschaft im Strombereich durch den Bundesrat und nicht durch das UVEK zu genehmigen.

Organisation des Marktgebietsverantwortlichen (Art. 29): Der VSE hat bereits in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2019 zur Revision StromVG ausführlich dargelegt, dass eine vollkommene Trennung des Marktgebietsverantwortlichen bzw. der nationalen Netzgesellschaft von der Branche zu grossen Nachteilen führt. Dazu gehört insbesondere, dass kaum genügend Fachwissen für den Verwaltungsrat bzw. die Verwaltung zur Führung des Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung stehen wird. Der VSE beantragt daher, im GasVG die gleiche Regelung anzuwenden wie die im Strombereich aktuell geltende über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid (Art. 18 Abs. 7 StromVG). Diese Regelung erfüllt die Forderung des erläuternden Berichts, wonach die Entflechtung mindestens so scharf ausfallen soll wie gemäss StromVG (S. 51).

Anträge

Art. 28 Konstituierung

2 Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch ~~den Bundesrat~~ das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). ~~Der Bundesrat~~ Das UVEK prüft dabei insbesondere, ob die Statuten oder deren Änderung den Anforderungen nach Absatz 1 und Artikel 29 genügen.

Art. 29 Organisation und Finanzierung

1 ~~Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates (bzw. der Verwaltung bei Genossenschaft) sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Gaserzeugung, -handel oder -vertrieb ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen. Der Marktgebietsverantwortliche muss von der Gaswirtschaft unabhängig, insbesondere personell vollständig von ihr entflochten sein. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen an seine Organisation sowie an seine Unabhängigkeit vorsehen.~~

6. Sunshine-Regulierung

Der VSE unterstützt die Sunshine-Regulierung grundsätzlich. Er weist jedoch darauf hin, dass ein Effizienzvergleich im Gasmarkt schwierig ist. Bereits im Bereich der Stromnetze hat die Testphase der Sunshine-Regulierung gezeigt, dass grosse methodische Herausforderungen bestehen. Im Gasmarkt kommt hinzu, dass die Zahl der Unternehmen erheblich kleiner ist als im Strombereich, was die Bildung von Vergleichsgruppen erschwert. Zudem handelt es sich um einen Markt mit abnehmendem Absatz. Werden Gasleitungen aus politischen Gründen stillgelegt und Netze umgebaut, wird die Heterogenität der Infrastruktur erhöht. Dies gilt es bei der Festlegung der Vergleichsmethode zu berücksichtigen. Aufgrund der Komplexität ist die Branche in die Ausarbeitung nah einzubeziehen und wie im Strombereich ist eine Testphase vorzusehen.

Subsidiäre Einführung einer Anreizregulierung (Art. 31): Der Vorschlag, bereits jetzt die Einführung einer Anreizregulierung vorzusehen, falls keine genügenden Effizienzsteigerungen erzielt werden, ist unnötig. Erstens bleibt völlig unklar, nach welchen Kriterien bemessen würde, ob die Effizienzsteigerungen genügen, und zweitens steht es dem Bundesrat ohnehin frei, die Entwicklung der Netzkosten periodisch zu prüfen und allfällige Gesetzesänderungen vorzuschlagen. Dafür braucht er keine explizite Ermächtigung.

Antrag

Art. 31 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

~~2 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.~~

7. Datenaustausch und Auskunftspflicht

Anforderungen an den Datenaustausch (Art. 33): Es ist Aufgabe der Branche und nicht des Bundesrates, Richtlinien über die Anforderungen, die beim Datenaustausch zu berücksichtigen sind, zu erarbeiten. Es gilt hier das Subsidiaritätsprinzip zu wahren.

Zweck der Auskunftspflicht (Art. 34 und 36): Der VSE lehnt die Ausweitung der Auskunftspflicht gegenüber den Behörden sowohl im Strom- als auch im Gasbereich dezidiert ab. Er hat dies im Rahmen seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2019 zur Revision StromVG ausführlich begründet und beantragt, im GasVG die Regelung des geltenden StromVG zu übernehmen (Art. 25ff StromVG). Die gesetzliche Auskunftspflicht soll sich demnach weiterhin auf den Vollzug des Gesetzes beschränken und nicht Tür und Tor für die Abfrage jeglichen Dateninteresses und eine beinahe uneingeschränkte Datenweitergabe zwischen der EnCom und dem BFE öffnen.

Anträge

Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse

~~2 Die Netzbetreiber legen in einer Richtlinie~~ Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen fest.

Art. 34 Auskunftspflicht

1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche erteilen dem BFE und der EnCom die für den Vollzug im Zusammenhang mit diesem Gesetz ~~die Erfüllung ihrer Aufgaben~~ erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 36 Amtshilfe

1 Das BFE und die EnCom unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ~~und übermitteln einander die zur Aufgabenerfüllung benötigten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.~~

8. Weitere Anträge

Begriffe (Art. 3): Die Begriffsdefinitionen von Transport- und Verteilnetz in Art. 3 Bst. d und e müssen präzisiert werden, damit sie funktional sind. Insbesondere die begriffliche Betonung der «Leitungsanlagen» ist unnötig einengend.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Definition der Endverbraucher in Art. 3 Bst. a von derjenigen im StromVG abweicht. Der erläuternde Bericht hält demgegenüber fest, dass sich die Legaldefinitionen (mit Ausnahme einiger Differenzen aus technischen Gründen) an den Begriffsbestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung orientieren (S. 31).

Antrag

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- d. Transportnetz: Gasversorgungsanlagen Gasleitungsanlagen, die dem Verbund mit ausländischen Gasnetzen, ~~dem Gastransit~~ und dem Gastransport zu den Netzkopplungspunkten in Verteilnetze über grössere Distanzen dienen;
- e. Verteilnetz: Gasversorgungsanlagen Gasleitungsanlagen, die primär dem Gastransport über kleinere Distanzen, der Gasverteilung zu den Endverbrauchern und der Gasversorgung dienen;

Jahres- und Kostenrechnung (Art. 5 und 32): Die Ausarbeitung und die Veröffentlichung von Jahresrechnungen führen zu einem Mehraufwand ohne konkreten Nutzen. Dies gilt heute im Strombereich und wäre im Gasbereich ebenfalls der Fall. Unbestritten ist der separate Ausweis der Netzrechnung wie beim Strom. Die Formulierung der Anforderungen an die Kostenrechnung ist an Art. 11 StromVG anzulehnen.

Anträge

Art. 5 Entflechtung

(betr. Messwesen s. Begründung in Kapitel 4)

3 Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, ~~die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger~~ erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung, die von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten ist. ~~Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).~~

Art. 32 Veröffentlichungspflichten

(betr. Messwesen s. Begründung in Kapitel 4)

Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ~~ihre Jahresrechnungen~~ und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife, ~~die Messstarife~~ und die Gastarife der regulierten Versorgung;

Definition des Netzzugangs (Art. 12): In Artikel 12 wird im Zusammenhang mit der Gaseinspeisung der Begriff «Netzzugang» verwendet. Dies ist falsch. Die Qualität bzw. chemische Zusammensetzung des Gases ist durch die SVGW-«Richtlinie für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen» (G13) geregelt. Falls die Qualität ungenügend ist, wird die Einspeisung und nicht der Netzzugang verweigert. Allenfalls ist dieses Thema in einem anderen Artikel zu regeln.

Antrag

Art. 12 Netzzugang

Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist die Einspeisung temporär zu unterbrechen ~~der Netzzugang zu verweigern~~.

Rechtsnatur der Verträge (Art. 13): Gemäss erläuterndem Bericht sind alle relevanten Rechtsverhältnisse für den Gasmarkt privatrechtlicher Natur (S. 29). Zur Klarstellung und Schaffung von Rechtssicherheit soll dies im Gesetzestext explizit erwähnt werden. Die Rechtsnatur der Verträge ist insbesondere für den Rechtsweg beim Inkasso entscheidend.

Antrag

Art. 13 Ein- und Ausspeiseverträge

1 Die Netzbetreiber bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang privatrechtliche Ein- und Ausspeiseverträge an. ...

Aufgaben der EnCom (Art. 30): Die Kompetenzen der EnCom sollen denjenigen der ECom gemäss geltendem StromVG entsprechen. Über Fragen des Netzzugangs und der Netzzugangsbedingungen hat sie nur im Streitfall zu entscheiden.

Antrag

Art. 30 Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz

2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie entscheidet ~~sowohl von Amtes wegen als auch~~ im Streitfall über den Netzzugang und die Nutzungsbedingungen;

Zeitbedarf für die Anpassung (Art. 41): Eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Anpassung an das GasVG ist wie in Kapitel I dargelegt zu kurz bemessen. Entsprechend ist die Übergangsbestimmung, dass die Standardlastprofile innerhalb eines Jahres zu erarbeiten sind, zu streichen.

Antrag

Art. 41 Übergangsbestimmungen

1 ~~Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten.~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder Gespräche gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Stellungnahme des VSE zur Revision StromVG

Brief vom 23. Januar 2019 (<https://www.strom.ch/de/dokument/stellungnahme-zur-revision-des-stromversorgungsgesetzes>)

Synopse vom 23. Januar 2019 (<https://www.strom.ch/node/2380>)